RheinlandPfalz
MINISTERIUM DER JUSTIZ UND
FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz
Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Joachim Mertes, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
16/4065
VORLAGE

DER MINISTER

Diether-von-Isenburg-Straße 1
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@mjv.rlp.de
www.mjv.rlp.de

Bitte neue Anschrift beachten!

17. Mai 2014

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
57-95-203/2014-2#4		Frau Iris Nappe verbraucherschutz@mjv.rlp.de	06131 16-5414 06131 16-4608

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 08.05.2014
TOP (Nr. 8) "Schufa-Auskünfte"

Antrag der Fraktion CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3892 –

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zum TOP "Schufa-Auskünfte" (Nr. 8) um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen einen zugehörigen Sprechvermerk. Das Ergebnis der Beratungen der 10. Verbraucherschutzministerkonferenz vom 14. - 16.05.2014 ist – wie in der Sitzung erbeten – in der Vorlage berücksichtigt.

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

immer wieder werden Fälle bekannt, in denen Verbraucherinnen und Verbraucher aufgrund von Kunden- und Bonitätsbewertungen von Angeboten ausgeschlossen oder am Markt benachteiligt werden. Für diese Bewertungen werden personenbezogene Daten aus unterschiedlichen Quellen herangezogen. Neben zum Teil falschen Datengrundlagen besteht ein zentrales Problem darin, dass Betroffene nur in sehr begrenztem Maße in Erfahrung bringen können, wie die Bewertung genau zustande kommt. Die Verbesserung des Auskunftsanspruchs bei sogenannten Scoring-Verfahren ist daher ein wichtiges verbraucherpolitisches Anliegen, welches seit Längerem im Fokus des Daten- und Verbraucherschutzes steht.

1. Scoring

Lassen Sie mich zunächst einige Erläuterungen zum Thema Scoring voranstellen. Unter Scoring versteht man ein mathematisch-statistisches Verfahren, mit dem auf Grund von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit Wahrscheinlichkeitswerte für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten oder zukünftige Ereignisse ermittelt werden. Durch Einsatz von Scoring-Verfahren treffen Auskunfteien - die bekannteste ist die Schufa - aber auch Unternehmen Aussagen über die voraussichtliche Zahlungsfähigkeit bzw. Zahlungsbereitschaft eines Kunden.

Die wirtschaftlich stärkste Bedeutung dürfte der Einsatz von Scoring-Verfahren bei der Prüfung einer möglichen Kreditvergabe haben. Abfragen zum Score-Wert erfolgen aber auch in zahlreichen anderen Zusammenhängen, beispielsweise beim Abschluss eines Mobilfunkvertrags, eines Stromversorgungsvertrags oder bei der Bestellung von Waren im Versandhandel.

Mit der technologischen Entwicklung kommen außerdem neuere Formen der automatisierten Bonitätsbewertung wie das sogenannte E-Scoring hinzu, bei dem noch während eines Bestellvorgangs im Internet in Sekundenschnelle und vom Nutzer weitgehend unbemerkt Score-Werte auf der Grundlage oftmals nicht näher bekannter oder überprüfbarer Daten errechnet werden. Auch das in anderen Ländern bereits etablier-

te sogenannte Social Scoring, bei dem Daten aus Sozialen Netzwerken und sonstige im Internet verfügbare Informationen über eine Person verarbeitet werden, befindet sich immer stärker auf dem Vormarsch.

2. Auskunftsrechte nach § 34 BDSG

Scoring ist aufgrund einer Gesetzesänderung, die zum 1. April 2010 in Kraft getreten ist, erstmals im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt und unter bestimmten Voraussetzungen rechtlich zulässig. Insbesondere hinsichtlich der zur Berechnung des Wahrscheinlichkeitswertes genutzten Daten liegen aber sehr niedrigschwellige Anforderungen zugrunde. So reicht es aus, wenn diese Daten unter Zugrundelegung eines wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahrens „nachweisbar für die Berechnung des bestimmen Verhaltens erheblich" sind (§ 28b Abs. 1 BDSG).

Auskunftspflichten von Auskunfteien und Unternehmen sind in § 34 BDSG geregelt. Nach § 34 Abs. 4 BDSG sind Auskunfteien demnach verpflichtet, Betroffenen auf Verlangen nachvollziehbar und in verständlicher Form Auskunft zu erteilen über die innerhalb der letzten 12 Monate übermittelten Score-Werte und deren Empfänger, den aktuellen Score-Wert, die zur Berechnung dieser Score-Werte verwendeten Datenarten sowie einzelfallbezogen über das Zustandekommen und die Bedeutung der Score-Werte.

Nicht begründen müssen Auskunfteien, weshalb bestimmte Daten wie beispielsweise Alter, Geschlecht oder Anschrift für die Berechnung des Wahrscheinlichkeitswertes herangezogen und vor allem wie diese jeweils gewichtet wurden. Folglich können Verbraucherinnen und Verbraucher nicht im Detail erfahren, auf welcher Berechnungsgrundlage die vorgenommene Bewertung erfolgt ist.

3. BGH-Urteil vom 28.01.2014 (VI ZR 156/13)

Diese Auslegung des aktuell geltenden Auskunftsanspruchs wurde unlängst höchstrichterlich bestätigt. Mit Urteil vom 28. Januar 2014 zum Umfang einer von der Schufa zu erteilenden Auskunft hat der Bundesgerichtshof (BGH) klargestellt, dass dem Betroffenen kein Anspruch auf Auskunft hinsichtlich der Gewichtung der in das Score-

Ergebnis eingeflossenen Merkmale zusteht. Zur Begründung dieser Rechtsauffassung verweist der BGH auf die gesetzgeberische Intention, trotz der Schaffung einer größeren Transparenz bei Scoring-Verfahren Geschäftsgeheimnisse der Auskunfteien, namentlich die sogenannte Score-Formel, zu schützen. Des Weiteren solle die Auskunftsverpflichtung dazu dienen, dass der Betroffene den in die Bewertung eingeflossenen Lebenssachverhalt erkennen und darauf reagieren könne; hierzu bedürfe es keiner Angaben zu Vergleichsgruppen und zur Gewichtung einzelner Elemente. Damit läuft die Entscheidung des BGH letztendlich darauf hinaus, dass Betroffene nur mögliche Fehler in der Berechnungsgrundlage, d. h. falsch erfasste Daten erkennen, nicht aber die Ursachen für einen niedrigen Score-Wert bzw. eine negative Entscheidung einschätzen können.

Angesichts anhaltender Verbraucherbeschwerden haben die Verbraucherschutzminister, -ministerinnen, -senatoren und -senatorin der Länder daher die Notwendigkeit eines gesetzlichen Änderungsbedarfs festgestellt und Handlungsbedarfe eingefordert. Nicht zuletzt anlässlich des o.a. BGH-Urteils hat aktuell die 10. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) vom 14. – 16. Mai 2014 die Dringlichkeit nochmals untermauert. Bereits die 9. VSMK im Mai 2013 hatte sich für eine Überarbeitung der gesetzlichen Vorgaben ausgesprochen. In ihren Beschlüssen bezieht sich die VSMK u.a. auf einen Beschluss des Bundesrates aus dem Jahr 2008 [(BR-Drs. 548/08(B)]; dieser hatte bereits damals für strengere Vorgaben plädiert.

4. <u>Beschluss der 9. VSMK (TOP 29)</u>

Nach Auffassung der 9. VSMK ist Verbraucherinnen und Verbrauchern, um Transparenz und Kontrolle zu erhöhen, auch darüber Auskunft zu erteilen, weshalb bestimmte Daten für die Berechnung herangezogen werden und wie diese gewichtet worden sind. Die 9. VSMK hat daher darauf hingewiesen, dass die vom Bundesverbraucherschutzministerium zu vergebende Studie „Scoring nach der Datenschutz-Novelle 2009 und neue Entwicklungen", welche die VSMK begrüßt, nähere Untersuchungen und Lösungsansätze hierzu enthalten solle.

Da über den Auskunftsanspruch hinaus weitere Nachbesserungsbedarfe gesehen werden, solle die Studie ebenfalls berücksichtigen, wie die gesetzlichen Anforderungen an Wissenschaftlichkeit und Prognosegenauigkeit von Scoring-Verfahren deutlich über das bisherige Maß erhöht werden können. Ungeachtet der noch ausstehenden Ergebnisse hat sich die VSMK dafür ausgesprochen, dass die Verwendung von Anschriften- und von Schätzdaten grundsätzlich zu untersagen ist.

5. Studie „Scoring nach der Datenschutz-Novelle 2009 und neue Entwicklungen"

Die Ergebnisse der Studie „Scoring nach der Datenschutz-Novelle 2009 und neue Entwicklungen", die vom Landeszentrum für Datenschutz in Schleswig-Holstein und der GP-Forschungsgruppe durchgeführt wird, sollen voraussichtlich Mitte des Jahres 2014 vorliegen. Die Studie soll die Wirkung der gesetzlichen Vorgaben von 2010 unter anderem hinsichtlich ihrer Einhaltung durch die Wirtschaftsbeteiligten, der Ermöglichung eines wirksamen Vollzugs sowie eines hinreichenden Verbraucherschutzes und einer effektiven Kontrolle untersuchen. Basierend auf dem aktuellen Sach- und Rechtsstand, auch der Rechtsentwicklung auf EU-Ebene, soll dargestellt werden, inwieweit ein Reformbedarf der Regelungen im BDSG gesehen wird und ob Regelungsoptionen zur Änderung oder Ergänzung des bestehenden Rechtsrahmens deutlich werden.

6. Koalitionsvertrag 2013 - 2017

Im Koalitionsvertrag der 18. Bundeslegislaturperiode haben CDU, CSU und SPD zwischenzeitlich angekündigt, dass künftig für Unternehmen, die Scoring-Verfahren anwenden, eine Meldepflicht bei der zuständigen Behörde eingeführt werden soll.

7. Beschluss der 10. VSMK (TOP 35)

Vor diesem Hintergrund hat sich die 10. VSMK vom 14. – 16. Mai 2014 erneut mit strengeren Anforderungen an Scoring-Verfahren befasst und ihre Forderung der Überarbeitung des Auskunftsanspruchs nach § 34 BDSG bekräftigt. Nach Ansicht der 10. VSMK ist der gesetzliche Auskunftsanspruch beispielsweise um einen Anspruch

auf Auskunft über die Gewichtung der in die Berechnung eingeflossenen Kriterien zu erweitern.
Dringenden Bedarf für einen strengeren gesetzlichen Rahmen sieht die VSMK ferner beim Umgang mit E-Scoring und Social Scoring. Die 10. VSMK hat daher bereits mögliche Regelungsansätze vorgeschlagen. So sollten Nutzereinwilligungen in die Durchführung von E-Scoring-Verfahren nicht mehr in Allgemeine Geschäftsbedingungen und Datenschutzerklärungen integriert werden dürfen, sondern stets durch gesonderte Erklärung abgegeben werden müssen. Die Texte sollten ferner ausdrücklich und abschließend alle Datenarten und alle Quellen benennen, auf die bei der Berechnung eines Scores zugegriffen wird. In Bezug auf Social Scoring spricht sich die VSMK dafür aus, hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, die nach geltender Rechtslage auch ohne Einwilligung der Betroffenen grundsätzlich zulässig ist, sofern die Daten „allgemein zugänglich" sind, die Möglichkeit einer angemessenen Einschränkung dieser Regelung zu prüfen.

8. Abschluss

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
Sie sehen, die Verbraucherschutzminister der Länder sind sich der Bedeutung und Tragweite von Scoring bewusst und haben das Thema fest im Blick. Die 10. VSMK hat daher die zuständigen Bundesressorts aufgefordert, zeitnah Vorschläge für entsprechende gesetzliche Änderungen vorzulegen.

Die Landesregierung wird die vorbezeichnete Studie des Bundesverbraucherschutzministeriums sowie das weitere Verfahren weiterhin aufmerksam verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Hartloff